

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 06
Fax +41 31 634 50 53
Obergericht-Zivil.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Entscheid

KES 18 680

Bern, 29. Oktober 2018

Besetzung

Oberrichterin Grütter (Referentin i.V.), Oberrichter Hurni und
Oberrichter Schlup
Gerichtsschreiberin Hostettler

Verfahrensbeteiligte

A. _____
vertreten durch Rechtsanwältin B. _____
Beschwerdeführer

gegen

C. _____
vertreten durch Fürsprecher D. _____
Beschwerdegegnerin

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Mittelland
Süd**, Tägermattstrasse 1, Postfach 1224, 3110 Münsingen
Vorinstanz

E. _____
Betroffene

Gegenstand

Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes
gemäss Art. 301a Abs. 2 ZGB

Beschwerde gegen den Entscheid der Kindes- und Erwachsen-
schutzbehörde (KESB) Mittelland Süd vom 14. August 2018
(11349056/2016-3372)



Regeste:

Aufenthaltsbestimmungsrecht, Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes, Zuständigkeit bzgl. Änderung der Obhutsregelung; Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit.

Stellt der nicht obhutsberechtigte geschiedene Elternteil in einem Beschwerdeverfahren vor dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (KESGer) den Antrag, die Zustimmung des Wechsels des Aufenthaltsortes des Kindes sei zu verweigern bzw. das Kind sei bei ihm/ihr zu belassen, hätte dies die Umteilung der Obhut zur Folge. Über die Umteilung der Obhut entscheidet bei Uneinigkeit geschiedener Eltern aber das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht (Art. 134 Abs. 3 ZGB; E. 20.2).

Kann der nicht obhutsberechtigte Elternteil keine bessere Alternative anbieten und führt der Umzug nicht zu einer Kindeswohlgefährdung, ist der Wunsch des umzugswilligen hauptbetreuenden Elternteils aufgrund der zu respektierenden Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit zu respektieren. Aufgrund mangelnder Kompetenz für die Zuteilung der Obhut an den derzeit nicht obhutsberechtigten Elternteil und mangelnder Alternative bei Gutheissung der Beschwerde, ist diese ohne materiellrechtliche Prüfung abzuweisen (E. 21.2).

Erwägungen:

I.

1. E._____ ist die gemeinsame Tochter der geschiedenen Eltern A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) und C._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin). Die Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge für ihre Tochter, wobei die Obhut und der Wohnsitz bei der Beschwerdegegnerin liegen.
2. Mit Gesuch vom 6. Juli 2018 beantragte die Beschwerdegegnerin bei der KESB Mittelland Süd (nachfolgend: Vorinstanz) die Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsortes für E._____ nach F._____ [Ort], Deutschland.
3. Mit Kammerentscheid vom 14. August 2018 erteilte die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin die Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsortes von E._____ von G._____ [Ort], Schweiz, nach F._____ [Ort], Deutschland, und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung.
4. Gegen diesen Entscheid reichte der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin B._____, am 17. September 2018 (Postaufgabe am gleichen Tag) Beschwerde beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht der Zivilabteilung des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: KESGer) ein und stellte die folgenden Rechtsbegehren:
 1. Der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mittelland Süd vom 14. August 2018 sei aufzuheben bzw. insofern abzuändern, als dem Wechsel des Aufenthaltsortes von

E. _____ von G. _____ [Ort], Schweiz, nach F. _____ [Ort], Deutschland, nicht zugestimmt und die Obhut über E. _____ bis zum Abschluss des aktuellen Schuljahres ihrem Vater zugeteilt wird.

Der definitive Entscheid über die Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsortes sei nach Abschluss des laufenden Schuljahres im Sommer 2019 und erneuter Anhörung von E. _____ neu zu beurteilen.

2. Eventualtief sei die Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsortes von E. _____ von G. _____ [Ort], Schweiz, nach F. _____ [Ort], Deutschland, frühestens per Sommer 2019 zu erteilen. Die Obhut über E. _____ sei bis im Sommer 2019 ihrem Vater zuzuteilen.
3. Gestützt auf Art. 450c ZGB sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
4. Subeventualtief sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen

5. Mit Verfügung vom 21. September 2018 wurde der Antrag um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde durch den Instruktionsrichter superprovisorisch gutgeheissen.
6. Mit Eingabe vom 26. September 2017 (recte: 26. September 2018) passte der Beschwerdeführer seine Rechtsbegehren insofern an, als dass aufgrund mangelnder Zuständigkeit des KESGer auf einen Entscheid bezüglich Zuteilung der elterlichen Obhut verzichtet werde. Die angepassten Rechtsbegehren lauten wie folgt:
 1. Der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mittelland Süd vom 14. August 2018 sei aufzuheben bzw. insofern abzuändern, als dem Wechsel des Aufenthaltsortes von E. _____ von G. _____ [Ort], Schweiz, nach F. _____ [Ort], Deutschland, nicht zugestimmt wird.
Der definitive Entscheid über die Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsortes sei nach Abschluss des laufenden Schuljahres im Sommer 2019 und erneuter Anhörung von E. _____ neu zu beurteilen.
 2. Eventualtief sei die Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsortes von E. _____ von G. _____ [Ort], Schweiz, nach F. _____ [Ort], Deutschland, frühestens per Sommer 2019 zu erteilen.
 3. Gestützt auf Art. 450c ZGB sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
 4. Subeventualtief sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
7. Mit ihrer Eingabe vom 22. Oktober 2018 (pag. 39 ff.) beantragte die Beschwerdegegnerin, die Beschwerde sei abzuweisen und superprovisorisch sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
8. Mit Verfügung vom 23. Oktober 2018 (pag. 51 ff.) wies das KESGer den Antrag der Beschwerdegegnerin auf superprovisorischen Entzug der aufschiebenden Wirkung ab.
9. In ihrer Vernehmlassung vom 23. Oktober 2018 (pag. 55 ff.) beantragte die Vorinstanz den Entzug der aufschiebenden Wirkung des Entscheids vom 14. August 2018 sei wiederherzustellen und die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

II.

10. Für Beschwerden gegen Entscheide der KESB ist das KESGer zuständig (Art. 450 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210] i.V.m. Art. 65 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG; BSG 213.316]).
11. Das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 450 ff. ZGB. Subsidiär gelangt kantonales Verfahrensrecht, nämlich Art. 65 ff. KESG, zur Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. d KESG). Dieses verweist seinerseits in Art. 72 KESG auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21).
12. Der Beschwerdeführer ist als am vorinstanzlichen Verfahren beteiligte und in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffene Person gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB zur Beschwerde legitimiert.
13. Auf die frist- (Art. Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450b Abs. 1 ZGB und Art. 42 Abs. 2 VRPG) und formgerecht (Art. 450 Abs. 3 ZGB) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.
14. Da sich keine fachspezifischen Fragen des Kindesschutzes stellen, erfolgt die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde durch drei hauptamtliche Richterinnen und Richter (Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Bst. b des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

III.

15. Vorliegend ficht der Beschwerdeführer die erteilte Zustimmung der Vorinstanz zum Wechsel des Aufenthaltsortes von E. _____ von G. _____ [Ort], Schweiz, nach F. _____ [Ort], Deutschland, an.
16. Die Vorinstanz begründet die Zustimmung des Aufenthaltsortswechsels von E. _____ zusammengefasst wie folgt:

Die Niederlassungs- bzw. Bewegungsfreiheit der Mutter und ihr Wunsch, nach F. _____ zu ziehen, sei von der KESB Mittelland Süd unbeschadet ihrer diesbezüglichen Motive zu respektieren, zumal keine rechtsmissbräuchlichen Beweggründe ersichtlich seien; namentlich sei nicht davon auszugehen, dass die Mutter nur deshalb ins Ausland gehe, um das Kind dem zurückbleibenden Elternteil zu entfremden. Es sei daher einzig zu prüfen, ob das Wohl von E. _____ besser gewahrt sei, wenn sie mit ihrer Mutter nach F. _____ ziehe, als wenn sie sich beim zurückbleibenden Vater in H. _____ [Ort] aufhalten würde. Dem widerspreche der Umstand, dass nach dem bisher tatsächlich gelebten Betreuungskonzept die Mutter überwiegend die Bezugsperson für E. _____ gewesen sei. Auch bei einem Verbleib in der Schweiz bei ihrem Vater würde sich das Umfeld für E. _____ ändern, da sie von G. _____ [Ort] nach H. _____ [Ort] würde umziehen müssen. E. _____ ziehe es vor, mit der Mutter nach F. _____ [Ort] zu ziehen und die I. _____ Schule zu besuchen. Sie erkenne die Tatsache, dass ihre in der

Schweiz aufgebauten Freundschaften nicht mehr so spontan gepflegt werden können wie bis anhin. Sie komme jedoch zum Schluss, dass dies kein Hindernis für die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu ihrem aktuellen Umfeld sei. Es sei nicht damit zu rechnen, dass sich E._____ in F._____[Ort] nicht einleben könnte oder sich mit dem Umzug nach Deutschland nicht wiedergutzumachende Nachteile ergeben könnten.

Die KESB Mittelland Süd kommt demnach zum Schluss, dass das Wohl von E._____ unter der neuen Situation besser gewahrt ist, wenn sie bei ihrer Mutter verbleibt und folglich mit ihr nach F._____[Ort] zieht. Die KESB Mittelland Süd erteilte somit dem Wechsel des Aufenthaltsortes von E._____ nach F._____[Ort] die Zustimmung.

17. In seiner Beschwerde vom 17. September 2018 bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst Folgendes vor:

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, insbesondere BGE 142 III 481, sei die Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit der Elternteile zu respektieren und die Motive des wegziehenden Elternteils stünden, ausser bei Rechtsmissbrauch, grundsätzlich nicht zur Debatte. Bei Wegzug des betreuenden Elternteils sei deshalb einzig zu entscheiden, ob das Wohl des Kindes unter der neuen Situation besser gewahrt sei, wenn es mit dem auswanderungswilligen Elternteil wegziehe oder wenn es beim zurückbleibenden Elternteil verbleibe. Die Vorinstanz sei in ihrem Entscheid zum Schluss gekommen, dass das Wohl von E._____ unter der neuen Situation besser gewahrt sei, wenn sie bei ihrer Mutter verbleibe und folglich mit ihr nach F._____[Ort] ziehe. Dies sei unter anderem damit begründet worden, dass auch bei einem Verbleib in der Schweiz bei ihrem Vater das Umfeld von E._____ ändern würde, da sie von G._____[Ort] nach H._____[Ort] würde umziehen müssen. Dies sei nicht korrekt, da der Beschwerdeführer sehr wohl zu einem Umzug nach G._____[Ort] bereit sei, damit E._____ in ihrer gewohnten Umgebung das laufende Schuljahr beenden könne. E._____ habe im Rahmen der persönlichen Anhörung unmissverständlich den Wunsch geäußert, das laufende Schuljahr in der Schweiz beenden zu können. Von diesem Wunsch habe er erst im Rahmen des vorinstanzlichen Entscheids erfahren, da ihm das Protokoll der Anhörung seiner Tochter nicht vorgelegen sei. Insofern werde der Vorinstanz eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts vorgeworfen. Es sei korrekt, dass nach bisher tatsächlich gelebtem Betreuungskonzept die Mutter überwiegend die Bezugsperson für E._____ gewesen sei und der Beschwerdeführer etwas mehr arbeite als die Beschwerdegegnerin. Der Beschwerdeführer könne sich seine Arbeitszeit jedoch sehr frei einteilen und problemlos auch von Zuhause aus arbeiten. Die Beschwerdegegnerin ihrerseits sei ebenfalls aufgrund ihres Arbeitspensums auf Drittbetreuung angewiesen, weshalb dies nicht der ausschlaggebende Punkt sein könne.

Die Umzugsabsichten seien recht unerwartet gekommen, so sei der Antrag auf Zustimmung zum Wohnsitzwechsel ins Ausland nur einen knappen Monat nach Rechtskraft des Scheidungsurteils gestellt worden. Es müsse deshalb davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdegegnerin bereits während des Schei-

dungsverfahrens über ihre unmittelbaren Umzugspläne Bescheid gewusst habe und dies absichtlich vor dem Beschwerdeführer geheim gehalten habe, bis das rechtskräftige Scheidungsurteil vorgelegen sei. Bei einem solchen Vorgehen könne sich durchaus die Frage eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens stellen.

Es scheine das Kindwohl deutlich besser gewahrt, wenn E._____ zumindest das laufende Schuljahr in G._____[Ort] beenden könne, als wenn sie unter Druck und mitten im Schuljahr mit ihrer Mutter nach F._____[Ort] ziehen müsse.

18. In ihrer Stellungnahme vom 22. Oktober 2018 nahm die Beschwerdegegnerin zu den Vorbringen des Beschwerdeführers zusammengefasst wie folgt Stellung:

Es sei festzuhalten, dass E._____ mit ihren Eltern bis zu ihrem achten Lebensjahr in F._____[Ort] gelebt habe und auch die I._____ Schule besucht habe. Aus beruflichen Gründen sei der Beschwerdeführer in die Schweiz übersiedelt, wohin ihm die Beschwerdegegnerin und die gemeinsame Tochter ca. eineinhalb Jahre später gefolgt seien. Ein Umzug würde somit für E._____ eine Rückkehr zu ihren Wurzeln bedeuten und in der näheren Umgebung lebten auch die Grosseltern mütterlicherseits und weitere Verwandte.

Aufgrund der Arbeitszeiten des Beschwerdeführers erscheine es völlig unrealistisch, dass es ihm unter den gegebenen Umständen möglich sein würde, E._____ als alleinerziehenden Vater betreuen zu können. Der Beschwerdegegnerin sei es mit ihrem Arbeitspensum demgegenüber durchaus möglich, E._____ neben der Schule vollständig selbst zu betreuen, soweit sie dies überhaupt noch brauche. Die Umstellung der hauptsächlichen Betreuung auf den Vater sei für E._____ eine weitaus grössere Umstellung, als der Wohnsitz- und Schulwechsel zurück nach F._____[Ort]. Die Umzugspläne seien auch bereits während der Verhandlungen im Hinblick auf die Ehescheidung Thema gewesen und in der Scheidungsvereinbarung (Vernehmlassungsbeilage [VB] 4) sei denn auch ein entsprechender Passus unter Ziff. 3.5. aufgenommen worden. Der Umfang des Besuchs- und Ferienrechts des Beschwerdeführers werde sich durch den Umzug nicht verändern.

Die neue Arbeitssituation der Beschwerdegegnerin habe sich insofern geklärt, als sie eine Arbeitsstelle mit Beginn per 2. Januar 2019 antreten werde. Damit sie diesen Vertrag eingehen könne, müsse die Kündigung ihrer jetzigen Arbeitsstelle bis spätestens Ende Oktober 2018 beim Arbeitgeber eingegangen sein. Zudem müsse sie auch ihre Wohnung kündigen, wofür eine Frist von drei Monaten zu beachten sei.

19. Die Vorinstanz nahm in ihrer Vernehmlassung vom 23. Oktober 2018 zusammengefasst wie folgt Stellung:

Der vorinstanzliche Entscheid stütze sich hauptsächlich auf die Äusserungen und den Willen von E._____ während der Anhörung vom 30. Juli 2018. Sie habe ihre persönliche Sicht der Vor- und Nachteile eines Verbleibs in der Schweiz bzw. eines Umzugs nach F._____[Ort] aufgezeigt und habe sich in der Folge eindeutig für einen Umzug nach F._____[Ort] ausgesprochen. Trotz der erkannten Nachteile für sich selber, habe sich E._____ schliesslich aufgrund für sie überwiegender Vor-

teile positiv zum geplanten Umzug nach F. _____[Ort] geäußert. Folglich missachte der Beschwerdeführer mit der eingebrachten Beschwerde den Willen von E. _____ gemeinsam mit ihrer Mutter nach F. _____[Ort] ziehen zu wollen.

Von der Möglichkeit, dass der Vater zu E. _____ nach G. _____[Ort] ziehen würde, damit sie mindestens das laufende Schuljahr in G. _____[Ort] beenden könnte, habe die KESB Mittelland Süd erst mit der Eingabe des Beschwerdeführers erfahren. Ein entsprechender Wunsch von E. _____ liege der KESB Mittelland Süd bis anhin nicht vor. Aufgrund der Reife von E. _____ und ihrem positiven Umgang mit der momentanen Situation sei beim Entscheid über ihren Aufenthaltsort auf ihren geäußerten Willen abzustützen.

Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass E. _____ momentan weniger Mühe mit allfälligen Umfelds- und Aufenthaltsortwechseln habe, als mit der herrschenden Unsicherheit bezüglich ihrer Zukunft in der Schule und in ihrem sozialen Umfeld. Aus diesem Grund sei die aufschiebende Wirkung des Entscheids der KESB Mittelland Süd vom 14. August 2018 wieder herzustellen, da davon auszugehen sei, dass E. _____ nach wie vor mit ihrer Mutter nach F. _____[Ort] ziehen möchte. Dem Kindeswohl sei am meisten gedient, wenn möglichst zeitnah ein Entscheid mit Berücksichtigung von E. _____ Willen betreffend ihren zukünftigen Wohnort gefällt werde.

20.

20.1 Sind sich die Eltern einig, so ist die Kindesschutzbehörde für die Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut und die Genehmigung eines Unterhaltsvertrags zuständig (Art. 134 Abs. 3 ZGB). Sind sich die Eltern hingegen nicht einig, dann entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht auf Antrag eines Elternteils, des Kindes oder der Kindesschutzbehörde (Art. 134 Abs. 1 und 3 ZGB).

20.2 In Bezug auf die sachliche Zuständigkeit ist zunächst festzuhalten, dass in der Scheidungsvereinbarung (gerichtlich genehmigt am 25. Mai 2018 durch das Regionalgericht Bern-Mittelland, VB 4) der Parteien vereinbart wurde, dass Tochter E. _____ unter der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen wird und die Obhut sowie der Wohnsitz bei der Beschwerdegegnerin liegt.

Das Begehren des Beschwerdeführers, wonach E. _____ bei ihm in der Schweiz bleiben solle, würde die Umteilung der Obhut an ihn bedingen. Die KESB bzw. das KESGer ist aber an die gerichtlich genehmigte Scheidungsvereinbarung grundsätzlich gebunden, d.h. das KESGer darf die rechtskräftige Sorge- und Obhutsuteilung nicht abändern. Im vorliegenden Verfahren darf somit nicht über eine neue Obhutsuteilung entschieden werden, denn für die Obhutsuteilung an den Beschwerdeführer ist das Gericht zuständig (Art. 134 Abs. 3 ZGB). In einem solchen Fall entscheidet das Gericht auch über die Frage des Wechsels des Aufenthaltsortes des Kindes (Art. 301a Abs. 2 ZGB). Der Beschwerdeführer hat denn auch den entsprechenden Antrag im Beschwerdeverfahren zurückgezogen.

20.3 Zu Recht hat die KESB aber über die Zustimmung des Wechsels des Aufenthaltsortes von E. _____ befunden, denn dieser Antrag wurde durch die Beschwerde-

gegnerin gestellt, welche gemäss Scheidungsvereinbarung Inhaberin der Obhut ist. Die Gutheissung dieses Antrags zog somit keine Änderung der Scheidungsvereinbarung nach sich und die KESB war damit zur Erteilung der Zustimmung legitimiert.

21.

21.1 Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt (Art. 301a Abs. 2 Bst. a ZGB).

21.2 Die Gesetzesbestimmung von Art. 301a ZGB räumt dem ebenfalls sorgeberechtigten, aber nicht hauptbetreuenden Elternteil kein Vetorecht gegen eine Übersiedlung des hauptbetreuenden Elternteils mit dem Kind ins Ausland ein. Abzuwägen sind im Licht des Kindeswohls die Übersiedlung mit dem hauptbetreuenden Elternteil ins Ausland und der Verbleib beim bisher nicht hauptbetreuenden Elternteil in der Schweiz, was voraussetzt, dass dieser eine Alternative anbietet. Der Wunsch des umzugswilligen hauptbetreuenden Elternteils ist zu respektieren – unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs – wenn der andere Elternteil keine bessere Alternative anbieten kann und der Umzug nicht zu einer Kindesgefährdung führt. Dem umzugswilligen hauptbetreuenden Elternteil kann hingegen nicht vorgeschrieben werden, mit dem Kind in der Schweiz zu verbleiben, selbst wenn dies die für das Kind beste Lösung wäre. Damit würde das Selbstbestimmungsrecht des umzugswilligen Elternteils übermässig beeinträchtigt (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 24. Mai 2016, in: FamPra.ch 2015 S. 249 und BGE 142 III 481 E. 2.5).

21.3 Die Beschwerdegegnerin ist der hauptbetreuende Elternteil von E._____ und sie hat den Wunsch, gemeinsam mit E._____ nach F._____[Ort], Deutschland zu ziehen. Aufgrund der zu respektierenden Niederlassungs- bzw. Bewegungsfreiheit der Beschwerdegegnerin als hauptbetreuender Elternteil lautet gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die vom Gericht oder der Kindesschutzbehörde zu beantwortende Frage damit nicht, ob es für das Kind vorteilhafter wäre, wenn beide Elternteile im Inland verbleiben würden. Die entscheidende Fragestellung ist vielmehr, ob das Kindeswohl besser gewahrt ist, wenn es mit dem auswanderungswilligen Elternteil wegzieht oder wenn es sich beim zurückbleibenden Elternteil aufhält. Wie bereits in Ziff. 26 ff. erläutert, fehlt es im vorliegenden Fall dem KESGer aufgrund mangelnder Zuständigkeit an der Entscheidungsmöglichkeit des Verbleibs von E._____ beim Beschwerdeführer in der Schweiz. Damit gibt es keine Alternative zum Wegzug von E._____ mit der Beschwerdegegnerin, über die das KESGer befinden könnte.

21.4 Im von der Beschwerdegegnerin geplanten Wegzug ins Ausland kann kein rechtsmissbräuchliches Verhalten gesehen werden. Wie aus der Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin hervorgeht, lebte die Familie früher gemeinsam in F._____[Ort]. Auch leben dort die Eltern und weitere Verwandte der Familien der Beschwerdegegnerin. Dem Entwurf des Arbeitsvertrags der Beschwerdegegnerin (VB 3) ist zudem zu entnehmen, dass sie dort eine Anstellung per Anfang 2019 gefunden hat. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Wegzug nach F._____[Ort] ein Kontaktabbruch zwischen E._____ und dem Beschwer-

deführer bezweckt wird. Zumal das Ferien- und Besuchsrecht des Beschwerdegegners durch den Umzug nicht tangiert wird.

- 21.5 Da vorliegend keine Alternative zum Umzug von E._____ nach Deutschland besteht und bei einem Umzug weder eine Kindesgefährdung noch rechtsmissbräuchliches Verhalten ersichtlich ist, ist der Umzugswunsch der Beschwerdegegnerin zu respektieren.
22. Aufgrund mangelnder Zuständigkeit für die Zuteilung der Obhut an den Beschwerdeführer und mangelnder Alternative bei Gutheissung der Beschwerde, ist die Beschwerde ohne materiellrechtliche Prüfung der für die Wegzugsfrage relevanten Kriterien abzuweisen.

IV.

23. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werde die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 70 Abs. 1 KESG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG). Verfahren betreffend Anordnung von Kindesschutzmassnahmen sind kostenbefreit, solche zwischen den Eltern – wie vorliegend Art. 301a ZGB – jedoch nicht (Art. 70 Abs. 3 Bst. d KESG). Die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'200.00 (Art. 46 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 lit. a des Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [VKD; BSG 161.12]), werden daher dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und mit dem von ihm in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
24. Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei der Gegenpartei sodann die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Fürsprecher D._____, als Vertretung der Beschwerdegegnerin, wird aufgefordert, seine Kostennote für das vorliegende Beschwerdeverfahren einzureichen. Nach Eingang dieser Kostennote wird die Höhe der Parteientschädigung mit separater Verfügung bestimmt werden.
25. Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf einen Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 VRPG).

Das Gericht entscheidet:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren, festgesetzt auf CHF 1'200.00, werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und mit dem von ihm in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
3. Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin einen Parteikostenersatz zu bezahlen. Fürsprecher D. _____ wird aufgefordert, seine Kostennote für das Beschwerdeverfahren einzureichen. Nach Eingang der Kostennote wird mit separater Verfügung die Höhe des Parteikostenersatzes bestimmt.
4. Der Vorinstanz wird kein Parteikostenersatz zugesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin B. _____ (vorab per Fax)
 - der Beschwerdegegnerin, vertreten durch Fürsprecher D. _____ (vorab per Fax)
 - der Vorinstanz (vorab per Fax)
 - der Betroffenen

Mitzuteilen:

- dem Kantonalen Jugendamt, Gerechtigkeitsgasse 81, 3011 Bern

Bern, 29. Oktober 2019

Im Namen des Kindes- und
Erwachsenenschutzgerichts

Die Referentin i.V.:

Oberrichterin Grütter

Die Gerichtsschreiberin:

Hostettler

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung dieser Entscheidbegründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 39 ff., 72 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Hinweis:

Der Entscheid ist rechtskräftig.